Original

corr.

G e s e t z

vom 1~~4~~. Dezember 1953

über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden. (N.Ö.Bezirksumlagegesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die Bezirksgemeindeverbände heben von den zu ihrem Verband gehörigen Gemeinden zur Deckung ihres durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes eine Bezirksumlage ein.

§ 2.

(1) Die Höhe der Bezirksumlage ist für jeden Bezirksgemeindeverband von der n.ö.Landesregierung auf Grund des zu Beginn eines jeden Jahres vorzulegenden Haushaltsplanes nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) jährlich neu festzusetzen.

(2) Bei Festsetzung der Bezirksumlage nach Abs.(1) sind heranzuziehen:

a) die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) bis zu 30% des Steuermessbetrages;

b) die Grundsteuer von Grundstücken, bei denen die Grundsteuer nach dem Steuermessbetrag festzusetzen ist, bis zu 30% des Steuermessbetrages;

c) die Grundsteuer für Grundstücke, bei denen die Grundsteuer nach dem Erstarrungsbetrage berechnet wird, bis zu 10% des Erstarrungsbetrages;

d) der Überweisungsbetrag an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für das vorausgegangene Kalenderjahr bis zu 15% und

e) bei gleichzeitiger Einhebung der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme bis zu 20% .

(3) Wenn der unbedingt notwendige Bedarf eines Bezirksgemeindeverbandes durch die nach Abs.(2) festgesetzten Bezirksumlage trotz voller Ausnützung der im Abs.(2) angeführten Höchstausmasse oder in anderer Weise nicht mehr bedeckt werden kann, ist die n.ö.Landesregierung über Antrag des Bezirksgemeindeverbandes ermächtigt, die in Abs.(2) lit.a) -e), festgesetzten Hebesätze um höchstens weitere 25 % zu überschreiten.

(4) Die n.ö.Landesregierung hat darüber zu wachen, daß die Bezirksumlage nur für die den Bezirksgemeindeverbänden gesetzlich zukommenden Aufgaben verwendet wird.

§ 3.

(1) Die Bezirksumlage ist in 4 gleichen Teilbeträgen am 1.Februar, 1.März, 1.August und 1.November eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Bezirksgemeindeverbände sind berechtigt, Vorschüsse auf die gemäß § 2 Abs.(1) festgesetzten Umlage von den ihnen zur Aufteilung auf die Gemeinden überwiesenen Steueranteilen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs.(1) einzubehalten.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1954 in Kraft und verliert am 31.Dezember 1954 seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die n.ö.Landesregierung beauftragt.

vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 17. Dez. 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 17. Dez. 1953

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Hartmann

Der Landeshauptmann:

Steinböck

Der Landesrat: